



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christoph Maier, Dieter Arnold, Martin Böhm, Rene Dierkes AfD**
vom 11.09.2024

Handgeld für afghanische Straftäter

Im August 2024 wurden 28 Straftäter nach Afghanistan abgeschoben und haben dafür Handgeld erhalten.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele von den 28 Afghanen erhielten nach Kenntnis der Staatsregierung Handgeld? | 2 |
| 1.2 | Wie viele davon kamen aus Bayern? | 2 |
| 1.3 | Warum haben die Straftäter Handgeld bekommen? | 2 |
| 2.1 | Wie hoch war das Handgeld nach Kenntnis der Staatsregierung, das die Afghanen erhalten haben? | 2 |
| 2.2 | Wer zahlte das Handgeld aus? | 2 |
| 2.3 | Wie viel zahlte Bayern aus? | 3 |
| 3.1 | Wurden die Afghanen zwangsweise abgeschoben oder handelte es sich um freiwillige Ausreisen? | 3 |
| 3.2 | Gab es bezüglich der Auszahlung des Handgeldes im August 2024 eine Absprache zwischen dem Bund und den Ländern? | 3 |
| 3.3 | Welchen Inhalt hatte die Absprache zwischen dem Bund und den Ländern? | 3 |
| 4.1 | Wie hoch ist das Handgeld, das bei Abschiebungen aus Bayern in anderen Fällen gezahlt wird? | 3 |
| 4.2 | Wie hoch ist die Summe, die in den Jahren 2022 bis 2024 vom Freistaat Bayern an Rückkehrer (freiwillig Ausreisende und Abgeschobene) ausbezahlt wurde (bitte nach Jahren, Beträgen und Empfängern aufschlüsseln)? | 3 |
| 4.3 | Wird es auch zukünftig Auszahlungen an ausreisepflichtige Straftäter geben? | 5 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 6 |

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 04.11.2024

Vorbemerkung:

Die vorgelegte Schriftliche Anfrage übersteigt die Grenzen des verfassungsrechtlich verbürgten Fragerechts der Parlamentsabgeordneten des Landtags insoweit, als sie in Teilen Fragestellungen berührt, die nicht in die unmittelbare oder mittelbare Zuständigkeit der Staatsregierung, sondern der Bundesregierung fallen. Die Staatsregierung nimmt daher im Folgenden nur zu drei Fällen aus bayerischer Zuständigkeit Stellung, die im Rahmen der Rückführungsmaßnahme nach Afghanistan am 31. August 2024 abgeschoben wurden.

Ferner ist folgender klarstellender Hinweis zur Terminologie „Handgeld“ geboten: Das sog. Handgeld dient bei mittellosen Ausreisepflichtigen der Deckung der kurzfristigen finanziellen Bedarfe nach der Rückkehr (in der Regel die Weiterreise und Verpflegung vom Flughafen bis zum Zielort).

Die durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) festgelegte Zahlung im Falle der Sammelabschiebung nach Afghanistan im August 2024 in Höhe von jeweils 1.000 Euro erfolgte, um den Anforderungen der Rechtsprechung an die Vermeidung einer kurzfristig nach Rückkehr eintretenden Verelendung sicher Rechnung zu tragen und damit zur rechtlichen Absicherung der Maßnahme im Hinblick auf die Vermeidung der Feststellung von Abschiebungsverboten im Rahmen eventueller Eilrechtsschutzverfahren. Bayern – und, soweit bekannt, auch andere Länder – haben dies nur ausnahmsweise mit Blick auf die Sondersituation der kurzfristig zustande gekommenen ersten Sammelabschiebung nach Afghanistan seit der Machtübernahme der Taliban akzeptiert. Gegenüber dem BMI wurden diese Bedenken mehrfach deutlich gemacht.

- 1.1 Wie viele von den 28 Afghanen erhielten nach Kenntnis der Staatsregierung Handgeld?**
- 1.2 Wie viele davon kamen aus Bayern?**
- 1.3 Warum haben die Straftäter Handgeld bekommen?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der Rückführungsmaßnahme nach Afghanistan am 31. August 2024 wurden drei Straftäter aus bayerischer Zuständigkeit abgeschoben. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- 2.1 Wie hoch war das Handgeld nach Kenntnis der Staatsregierung, das die Afghanen erhalten haben?**
- 2.2 Wer zahlte das Handgeld aus?**

2.3 Wie viel zahlte Bayern aus?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zunächst wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Für die in bayerischer Zuständigkeit liegenden Fälle wurde – sofern vorhanden – vorrangig auf Ersparnisse der Betroffenen zurückgegriffen. Hierdurch konnte der vom Bund festgelegte Betrag deutlich reduziert werden. Für Bayern zahlte das Landesamt für Asyl und Rückführungen insgesamt 2.000 Euro aus.

3.1 Wurden die Afghanen zwangsweise abgeschoben oder handelte es sich um freiwillige Ausreisen?

Es handelte sich um Abschiebungen.

3.2 Gab es bezüglich der Auszahlung des Handgeldes im August 2024 eine Absprache zwischen dem Bund und den Ländern?

3.3 Welchen Inhalt hatte die Absprache zwischen dem Bund und den Ländern?

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesländer wurden im Vorfeld der Maßnahme durch das BMI unterrichtet, dass zur rechtlichen Absicherung der Maßnahme im Hinblick auf die Vermeidung der Feststellung eines Abschiebungsverbotes im Rahmen eventueller Eilrechtsschutzverfahren ein „Handgeld“ in Höhe von 1.000 Euro vorzusehen und auszus zahlen sei.

4.1 Wie hoch ist das Handgeld, das bei Abschiebungen aus Bayern in anderen Fällen gezahlt wird?

In der Regel erhalten mittellose Abzuschiebende ein Handgeld in Höhe von 50 Euro (Erwachsene) bzw. 25 Euro (Minderjährige). Einzelne Herkunftsländer machen die Zahlung eines Handgeldes in bestimmter Höhe zur Bedingung für die Rücknahme ihrer abgeschobenen Staatsangehörigen – aktuell der Irak, der die unterschiedslose Auszahlung eines Handgeldes in Höhe von 200 Euro verlangt.

4.2 Wie hoch ist die Summe, die in den Jahren 2022 bis 2024 vom Freistaat Bayern an Rückkehrer (freiwillig Ausreisende und Abgeschobene) ausbezahlt wurde (bitte nach Jahren, Beträgen und Empfängern aufschlüsseln)?

Im Rahmen von freiwilligen Ausreisen können Betroffene in Bayern bei Vorliegen der Voraussetzungen und abhängig vom Einzelfall Rückkehrhilfen nach dem *Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme (REAG/GARP)* bzw. dem Bayerischen Rückkehrprogramm (BRP) erhalten. Diese können Reisebeihilfen, Hilfen für persönliche Bedarfe und/oder medizinische Unterstützung für einen gewissen Zeitraum nach der Rückkehr umfassen. Bei einer freiwilligen Ausreise dient die Reisebeihilfe dazu, notwendige Ausgaben für

den persönlichen Bedarf während der Reise und gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten oder Gebühren bis zum Zielort des Rückkehrenden abzudecken.

Rückkehrhilfen nach dem Bayerischen Rückkehrprogramm werden direkt aus bayerischen Haushaltsmitteln bezahlt. Leistungen im Zusammenhang mit einer freiwilligen Ausreise im Rahmen des Programmes REAG/GARP 2.0 finanzieren Bund und Länder grundsätzlich gemeinsam und der Freistaat Bayern beteiligt sich anteilig an den Gesamtkosten für die Umsetzung des Programms. Seit 2022 wurden bis einschließlich 30. Juni 2024 für die Finanzierung der beiden Programme Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 5.047.332,51 Euro aufgewendet, wobei zu beachten ist, dass in dieser Summe auch Aufwendungen für rein als Sachleistung gewährte Rückkehr- und Reintegrationshilfen enthalten sind. Für die erfragten Jahre stellen sich die Zahlen wie folgt dar:

	2022	
	Haushaltsmittel	Personen
REAG/GARP	1.524.730,15 Euro	1270
BRP	695.230,84 Euro	710
		davon ohne Förderung nach REAG/GARP:
		74
Summe	2.219.960,99 Euro	1344

	2023	
	Haushaltsmittel	Personen
REAG/GARP	1.547.725,59 Euro	1871
BRP	648.158,66 Euro	947
		davon ohne Förderung nach REAG/GARP:
		92
Summe	2.195.884,25 Euro	1963

	2024 (bis 30.09.2024)	
	Haushaltsmittel	Personen
REAG/GARP	154.531,21 Euro	1686
BRP	476.956,06 Euro	1287
		davon ohne Förderung nach REAG/GARP:
		543
Summe	631.487,27 Euro	2229

Bei der Gesamtzahl der gefördert ausgereisten Personen ist zu beachten, dass Fördermittel nach dem BRP auch zusätzlich zu Förderungen nach REAG/GARP geleistet werden können. Die Zahl der gesamt gefördert ausgereisten Personen entspricht demnach der Summe der Personen, die nach REAG/GARP oder ausschließlich nach dem BRP Förderungen erhalten haben.

Die Höhe der Zahlungen an mittellose abgeschobene Personen wird nicht statistisch erfasst und ist mit vertretbarem Aufwand auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts nicht zu ermitteln.

4.3 Wird es auch zukünftig Auszahlungen an ausreisepflichtige Straftäter geben?

Die Ausstattung von Straftätern mit finanziellen Mitteln anlässlich ihrer Rückführung wird seitens der Staatsregierung grundsätzlich sehr kritisch gesehen. Gleichwohl ist es erklärtes Ziel der Staatsregierung, den Aufenthalt von Straftätern prioritär zu beenden. Die Staatsregierung wägt die für bzw. gegen eine Handgeldzahlung sprechenden Punkte laufend ab und ist bestrebt, innerhalb des vorgegebenen bundesrechtlichen Rahmens Handgeldzahlungen so gering wie möglich zu bemessen.

Neben der unter Frage 4.2 dargestellten Übernahme der Reise- und Transportkosten erhalten ausgewiesene Personen bei freiwilliger Ausreise abhängig von den Gründen für den Erlass der Ausweisungsverfügung nur verminderte Reisebeihilfen nach REAG/GARP bzw. dem Bayerischen Rückkehrprogramm. Eine Förderung von ausgewiesenen Personen mit von den zuständigen staatlichen Stellen festgestelltem Terrorismusbezug ist ausgeschlossen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.